

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 05.07.2006 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat VI	Amt FB 62	

INFORMATION

I0194/06

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	18.07.2006	nicht öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.07.2006	öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	30.08.2006	öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	21.09.2006	öffentlich
Stadtrat	12.10.2006	öffentlich

Thema: Abwägung in der Bauleitplanung

Bezüglich der Abwägung in der Bauleitplanung hat das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt per Erlass vom 10. Mai 2006 ausgeführt, dass eine Übertragung der Beschlussfassung über die Abwägung in der Bauleitplanung auf einen Ausschuss grundsätzlich gemäß § 47 Abs. 1 Gemeindeordnung LSA möglich sei. Es sei allerdings sicherzustellen, dass der Gemeinderat die Abwägungsunterlagen abwägend nachvollzieht und sich das Abwägungsergebnis zu eigen macht. Die abschließende Entscheidung über die Behandlung der Anregungen obliege dem Rat.

Die derzeitige Fassung der Hauptsatzung sieht in § 8 Abs. 4 Nr. 1 vor, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr abschließend über die eingebrachten Anregungen im Bauleitplanverfahren entscheidet.

Für die derzeit ohnehin anstehende Änderung der Hauptsatzung wurde daher angeregt, die Befugnisse des Bauausschusses in der Hauptsatzung dahingehend klarzustellen, dass dieser – vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates – über die Abwägung entscheidet.

Um das Abwägungsverfahren gerichtsfest zu gestalten, sollte zukünftig der Bauausschuss die Einzelabwägung als Drucksache vornehmen. Der Stadtrat sollte durch gesonderten Beschluss diesem Abwägungsergebnis des Bauausschusses zustimmen.

Die Abwägung soll im Rahmen einer Drucksache sowohl durch den Bauausschuss (Einzelbeschlüsse) als auch durch den Stadtrat (Zustimmung zum Abwägungsergebnis) vorgenommen werden.

Der Stadtrat ist darauf hinzuweisen, dass im Falle von Änderungen der Abwägung, bei welchen die Grundzüge der Planung betroffen sind, nicht über die Satzung beschlossen werden kann. In diesem Fall sollte eine Stellungnahme der Verwaltung erfolgen, da ggf. das Verfahren in Teilen wiederholt werden müsste.

Im Ergebnis einer verwaltungsinternen Abstimmung wurde ein Muster einer Drucksache gefertigt, welches als Anlage beigelegt ist.

Die Drucksache ist mit dem Stadtplanungsamt abgestimmt.

Werner Kaleschky
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

Dr. Dieter Scheidemann
Fachbereichsleiter Geodienste
und Baukoordinierung

Anlage